

**Statement der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für
Gesundheit Gudrun Schaich-Walch
zum Thema "Gentests für die Versicherungswirtschaft"**

Relevant für die Versicherungswirtschaft sind allein die sogenannten prädiktiven, also vorhersagenden, Gentests. Anhand dieser Analysen lassen sich Aussagen über genetische Veränderungen treffen, die mit erhöhter oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Erkrankung führen. Damit tangieren sie nicht nur den persönlichsten Bereich des getesteten Menschen sondern machen auch Aussagen über die genetische Disposition Dritter.

Die meisten der zur Zeit verfügbaren Tests werden zur Untersuchung monogen bedingter Erbkrankheiten eingesetzt. Sie werden in der Regel durchgeführt, um bereits manifestierte Krankheiten oder familiäre Belastungen zu diagnostizieren und eine Behandlung oder genetische Beratung zu unterstützen.

Monogen bedingte Erbkrankheiten sind sehr selten. Insgesamt sind etwa 2 bis 3 % der gesamten Erkrankungen auf diese Erbkrankheiten zurückzuführen.

Die meisten der häufiger auftretenden genetisch beeinflussten Krankheiten sind multifaktoriell bedingt. Die Aussagekraft dieser Gentests ist in den meisten Fällen gering, da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob die so diagnostizierten Krankheiten überhaupt ausbrechen werden, geschweige denn, wann.

Diese Aussagekraft der Tests wird sich im Rahmen der Weiterentwicklung sicher noch verbessern.

Die Entwicklungen der Gendiagnostik bringen sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich. Zum einen ermöglicht die frühzeitige Entdeckung genetischer Veränderungen eine frühzeitige Einstellung auf eine eventuell oder mit Sicherheit auftretende Erkrankung. Zum anderen aber sind die sozialen und gesellschaftlichen Folgen dieses Wissens noch nicht abschätzbar.

Auch deshalb sollte die wesentliche Voraussetzung für die Anwendung von Genanalysen generell die umfassende Aufklärung und Beratung sein. Wie in allen anderen Bereichen der Medizin muss auch hier die Sicherstellung der Qualität höchste Priorität haben. Wir müssen

uns fragen: zu welchen Zwecken und unter welchen Bedingungen sollen Gentests überhaupt durchgeführt werden?

Wir müssen Regelungen treffen, die den Erwartungen und Chancen, aber auch den Ängsten und Risiken hinsichtlich der Gendiagnostik gerecht werden. Bevor wir uns aber über die konkrete Ausgestaltung Gedanken machen, sollten die Vorzeichen klar sein, unter denen wir dieses weit gefasste Thema angehen.

Dabei stellen sich nach meiner Ansicht folgende Fragen:

- Wie ändert sich durch Gentests unser Bild von Krankheit? Krankheit und Gesundheit sind bislang in der Wahrnehmung der Menschen immer auch mit körperlichem Unwohlsein oder körperlichen Wohlbefinden verbunden. Durch die teilweise Vorhersagbarkeit von Krankheiten kann unter Umständen aus einem Gesunden ein noch nicht Kranker werden. Dieser Prozess hat in jedem Fall Auswirkungen auf die psychosoziale Situation des Getesteten.
- Wie ändert sich das (Selbst)Verständnis ärztlichen Handelns? Der Arzt reagiert nicht mehr auf eine konkret gegebene Situation. Er wird vielmehr im Vorgriff tätig. Erhält die medizinische Diagnose und Behandlung möglicherweise eine zu stark naturwissenschaftlich geprägte Ausrichtung?
- Besteht die Chance, den persönlichen Lebensstil präventiv auszurichten?
- Ist eine Genanalyse auch dann sinnvoll und wünschenswert, wenn den Möglichkeiten der Diagnose keinerlei Möglichkeiten zur Therapie gegenüberstehen?
- Wie können wir das jedem Menschen zustehende Recht auf Nichtwissen beziehungsweise das hierzu korrespondierende Recht auf Wissen gewährleisten?
- Wie schützen wir das Recht auf Nichtwissen Dritter, zum Beispiel Verwandter?
- Und wie schützen wir Dritte davor, über sie zu wissen?

- Nimmt die wirkliche Patientenautonomie bei der Komplexität der mit Gentests verbundenen Fragen Schaden? Kann der Proband die Folgen eines Gentests überhaupt richtig einschätzen? Und wie kann man ihn urteilsfähig machen?
- Sollen Gentests zu nichtmedizinischen Zwecken verwandt werden dürfen?

Dies sind nur einige der Fragen, die auftreten. Sie sollten eigentlich grundsätzlich geklärt sein, bevor wir isoliert mit einer Debatte über die Verwertung von Gentests im Versicherungswesen beginnen.

Um es vorwegzunehmen: Ich bin gefühlsmäßig gegen jegliche Verwertbarkeit genetischer Diagnostik im Versicherungsbereich, sehe jedoch auch, dass es bestimmte Grenzfälle gibt, die ein striktes Verbot in Frage stellen könnten. Und ich nehme auch zur Kenntnis, dass bereits jetzt die Erkenntnisse über das Vorhandensein von Gesundheitsrisiken (auch Erkenntnisse aus entsprechenden Tests) bekannt gegeben werden müssen, da ansonsten ein Rücktritt oder eine Vertragsanpassung seitens des Versicherers droht.

In der Diskussion um die Verwertbarkeit von Gentests im Rahmen von Versicherungsabschlüssen stehen sich zwei geschützte Rechtsgüter gegenüber. Auf der einen Seite stehen das Recht auf Nichtwissen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Menschen, auf der anderen Seite die Vertragsfreiheit des Versicherungsunternehmens und dessen wirtschaftliche Interessen.

Um diesen Konflikt aufzulösen muss eine sorgfältige Güterabwägung getroffen werden, die alle berechtigten Interessen nach ihrer Bedeutung gewichtet. Wir müssen entscheiden, ob Menschen faktisch gezwungen werden können, sich dem Wissen über ihre genetische Ausstattung zu stellen und vor allem dieses weiterzugeben, damit sie sich (und ihre Familie) angemessen absichern können.

Der Schutz aus Versicherungen nimmt bei der Absicherung von Lebensrisiken immer breiteren Raum ein. Es darf daher unter keinen Umständen die Situation entstehen, dass bestimmte Formen der Vorsorge für manche Menschen nicht mehr zugänglich sein könnten, weil sie ein großes Versicherungsrisiko darstellen weil sie die daraus resultierenden Versicherungsprämien nicht aufbringen können.

Der Sozialstaatsgedanke beinhaltet, für alle Menschen in unserem Land die bestmögliche soziale Absicherung zu gewährleisten. Der Zugang zu medizinischer Versorgung, zu einer Mindestsicherung im Alter sollen eben gerade nicht von den finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen abhängig sein.

Für die gesetzliche Krankenversicherung hat ein Verbot oder eine Erlaubnis der Verwertung von Genanalysen keine unmittelbaren Auswirkungen. Das Prinzip der Sozialversicherung beinhaltet, dass Gesunde für Kranke, Junge für Alte einstehen. Die Beiträge werden von den Versicherten und ihren Arbeitgebern paritätisch getragen. Die Beitragshöhe richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten. Die medizinische Versorgung kommt allen Versicherten in gleicher Quantität und Qualität zugute. Dieses Prinzip der risikounabhängigen Solidargemeinschaft steht nicht zur Disposition.

Die mittelbaren Auswirkungen auf das System der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Freigabe von Gentests für die Versicherungswirtschaft verursachen könnte, sind jedoch gravierend.

Die generelle Nutzungsmöglichkeit von Gentests im Bereich der privaten Krankenversicherung würde dieser Versicherungsart einen ungerechtfertigten "Selektionsvorteil" bringen. Wenn ein Träger veränderten Genmaterials eine private Krankenversicherung abschließen will, kann er das, wenn überhaupt, nur noch zu hohen Versicherungsprämien tun. Diese Prämien für sogenannte "schlechte Risiken" könnten dann soweit ansteigen, dass sie für den Einzelnen nicht mehr finanzierbar wären.

Es könnte aber auch sein, dass sich nur noch "gute Risiken" in der privaten Krankenversicherung versichern würden, was letztlich zu einer Entsolidarisierung und dem Versuch führen könnte, Menschen bei denen schwere Erkrankungen prädiktiv festgestellt würden, in die gesetzliche Krankenversicherung zu drängen, weil sie die Prämien ruinieren.

Gentests dürfen deshalb in keinem Fall zur Voraussetzung für einen Vertragsabschluss in der Kranken oder der Lebensversicherung gemacht werden. Unproblematisch wäre dies nur dann, wenn alle ohne Unterschied in die gesetzliche Pflichtversicherung einbezogen würden.

In diesem Zusammenhang ist es auch von Bedeutung, dass Versicherungen über Gentests auch Informationen über Verwandte des Getesteten erhalten können. Diese "Drittwirkung" ist wegen der Aushebelung der informationellen Selbstbestimmung unbedingt zu vermeiden.

Eine generelle Untersagung der Nutzung genanalytischer Untersuchungen im Privatversicherungsbereich wäre stark auf den Schutz der individuellen Rechte des Einzelnen ausgerichtet. Das Recht auf Nichtwissen und die informationelle Selbstbestimmung des Versicherungsnehmers und seiner Verwandten wären mit dieser Regelung umfassend geschützt.

Vertreter der Versicherungswirtschaft sehen diese Lösung allerdings mit großer Skepsis. Sie fürchten eine problematische Entwicklung aufgrund der Fälle, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherungsgeber einen Wissensvorsprung dergestalt hätte, dass er sich bewusst ist, Träger einer genetischen Veränderung zu sein. Unter Ausnutzung dieses Wissens könnte er sich bewusst zu besseren Konditionen versichern. Diese Ausnutzung asymmetrischer Information könnte nach Ansicht der Versicherungsunternehmer zu Antiselektion führen. Das heißt, sogenannte gute Risiken träten wegen stark ansteigender Prämien aus der jeweiligen Versicherung aus.

Die Mischkalkulation innerhalb einer privaten Versicherung könnte so empfindlich gestört werden.

Probleme wirft auch die Frage auf, ob Informationen aus Gentests anders bewertet werden sollten als Informationen aus anderen Quellen.

Die genannten Aspekte machen deshalb eine umfassende Güterabwägung erforderlich.

Die künftige Diskussion würde sich auf zwei Aspekte konzentrieren:

Ein generelles Verwertungsverbot von Gentests im Versicherungsbereich würde dem Ziel, allen Bürgern eine angemessene Vorsorge zu ermöglichen, am ehesten gerecht. Es schützt zugleich das hohe Gut der informationellen Selbstbestimmung und verhindert einen Abbau der sozialen Absicherung. Dies gilt insbesondere, da die private Vorsorge immer wichtiger wird (auch im Zusammenhang mit der Rentenreform).

Die Zulassung der Verwertung von Gentests in eng umgrenzten Fällen hätte ihren Reiz darin, einem gerechten Interessenausgleich sehr nahe zu kommen. Auch käme man mit einem grundsätzlichen Verbot der Verwendung von Gentests, das Ausnahmen zulässt, dem status quo wohl am nächsten.